

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2015

Nr. 2015/127

KR.Nr. K 192/2014 (BJD)

Kleine Anfrage Brigit Wyss (Grüne, Solothurn): Können im Kanton Solothurn gestützt auf die gesetzlichen Regelungen der Planungs- und Baugesetzgebung autoarme/autofreie Siedlungen bewilligt werden? (10.12.2014)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den grossen Schweizer Städten ist heute fast die Hälfte aller Haushalte autofrei und entsprechend werden autofreie Siedlungen auch nachgefragt. Der Verzicht auf ein eigenes Auto erfolgt aus unterschiedlichen Gründen wie z.B. gute ÖV-Erschliessung, Mobility-Mitgliedschaft, Sorge um die Umwelt usw. Wer freiwillig und dauerhaft auf den Besitz eines eigenen Autos verzichten will, sollte deshalb auch von der heute geltenden Erstellungspflicht bzw. Ersatzabgabe teilweise oder ganz befreit werden können.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können im Kanton Solothurn autoarme/autofreie Siedlungen bewilligt werden?
2. Können die Solothurner Gemeinden autoarme/autofreie Siedlungen bewilligen und gleichzeitig die Grundeigentümerschaft von der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum bzw. von einer entsprechenden Ersatzabgabe befreien?
 - a. Falls ja: Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden entsprechend zu informieren?
 - b. Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, gestützt auf das neue Energiekonzept Kanton Solothurn 2014 gesetzliche Anpassungen zu prüfen, welche autoarme/autofreie Siedlungen ermöglichen, ohne dass die Grundeigentümerschaft eine Ersatzabgabe für die Schaffung von Parkraum leisten muss?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Können im Kanton Solothurn autoarme/autofreie Siedlungen bewilligt werden?

Die im vorliegenden Vorstoss angesprochene Thematik ist bereits im geltenden Recht, nämlich in § 147 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) geregelt (vgl. hierzu auch § 42 der

Kantonalen Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Gestützt darauf können im Kanton Solothurn aus umweltschützerischen Gründen und solchen der Raumplanung autoarme und sogar autofreie Siedlungen bewilligt werden.

3.1.2 Zu Frage 2:

Können die Solothurner Gemeinden autoarmelautofreie Siedlungen bewilligen und gleichzeitig die Grundeigentümerschaft von der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum bzw. von einer entsprechenden Ersatzabgabe befreien?

- a. *Falls ja: Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden entsprechend zu informieren?*
- b. *Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, gestützt auf das neue Energiekonzept Kanton Solothurn 2014 gesetzliche Anpassungen zu prüfen, welche autoarmelautofreie Siedlungen ermöglichen, ohne dass die Grundeigentümerschaft eine Ersatzabgabe für die Schaffung von Parkraum leisten muss?*

Die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum sowie die Entrichtung einer Ersatzabgabe, welche die Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr verwenden muss, sind Pflichten, die einem Grundeigentümer obliegen, wenn er die für die jeweilige Nutzung einer Baute oder baulichen Anlage erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge nicht realiter erstellen kann oder darf. Bei dieser Sachlage darf der Grundeigentümer von den erwähnten Ersatzpflichten nicht befreit werden.

Entscheidend ist bei der Regelung der Abstellplätze jedoch, welche Anzahl als erforderlich festgelegt wird. Massgebend hierfür ist im Allgemeinen die aktuelle Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Allfällige kommunale Regelungen gehen indessen dieser Norm vor; sie gilt mithin bloss subsidiär. Durch Reglemente und Nutzungspläne können die Gemeinden etwa „aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen“ (§ 147 Abs. 4 PBG). Aufgrund solcher Reglemente und Nutzungspläne ergibt sich dann, dass für ein bestimmtes Bauvorhaben nur eine geringe Anzahl oder gar keine Parkplätze erforderlich sind. Folglich sind in derartigen Fällen auch höchstens geringe oder gar keine Beteiligungen bzw. Ersatzabgaben geschuldet.

Durch den Erlass entsprechender Reglemente oder Nutzungspläne haben es die Solothurner Gemeinden also selbst in der Hand, dafür zu sorgen, dass die Eigentümer von autoarmen und autofreien Siedlungen von der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum und von einer entsprechenden Ersatzabgabe befreit sind. Die kantonalen Ämter sind gehalten, den Gemeinden im Rahmen ihrer regelmässigen Kontakte und insbesondere der Vorprüfungen von Nutzungsplänen (§ 15 Abs. 1 PBG) diese Rechtslage in Erinnerung zu rufen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Hochbauamt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat